Jud.
51
b
Fiche

Jud.
51 $\frac{b}{=}$
Fiche

Ad Rel. vom 30. Aug. 1780.

Versuch über die Frage: ob die Juden zu einer Reichsschlußmäßigen Toleranz unter Gewissen Bedingnissen gelangen könnten?

Regensburg, 1780.

Ba[illegible]e
Staatsbibliothek
München

Erste Betrachtung.

Die heutige Juden sind ein Ueberbleibsel des Israelitischen Volks, welche Gott nach dem vorgeschriebenen Mosaischen Gesetz verehren, das neue Testament aber verwerfen, und das alte, nach ihrem Begriff und Auslegung, beybehalten.

Ob es heutiges Tages weniger Juden gibt, als zu der Zeit unseres Heylandes, oder in den Zeiten darnach, bin ich noch nit chmit mir einig; denn wann man betrachtet, daß sich gar keine Ursache findet zu glauben, daß auf dem Erd-Kreyß die Zahl der Menschen, der Zeit her, weniger geworden ist, und wann man die Geschichten auswärtiger grossen Reichen, besonders deren, in Asien und Africa gelegenen, durchwandert, so sind die Juden allenthalben zumalen in China und Persien so häufig anzutreffen, daß sich billig zweifeln läßt, ob ehedem mehrere seyn konnten, wann sie auch, im Teutschen Reich, aus Ursache der vielen gegen sie entstandenen Verfolgungen, weniger worden seyn dörften.

Unter denen Verfolgungen der Römischen Kaisern hatten die Juden es zwar nicht besser, als die verfolgte Heyden, die den wahren Gott nicht anbetteten, sondern Abgötterey trieben; Doch sind die Juden von vernünftigen Christen niemahlen als Ketzer, betrachtet worden; dann ein Ketzer ist: der einen von der Kirchen, wozu er sich bekennt, verworfenen Glaubens-Punct, zum Aergerniß seiner Glaubens-Genossen, hartnäckig vertheidigt oder gar lehrt.

Viele unserer Rechtsgelehrten haben die auffallende Frage aufgeworfen: ob die Juden zu dulden wären? oder im Lateinischen, an Judæi sint tolerandi? da diese Frage so allgemein hingelegt ist; so kann ich nicht anderst, als darauf mich zu erklären, daß

ich sie für unchristlich erkennen muß, um so mehr, als ich sehr selten die Rechts-Gelehrten fragen höre, ob die Atheisten und diejenigen, die gar keinen Gott glauben, zu dulten wären. Warum sollten die Christen nicht abwarten das, was Ihr Apostel Paulus vorsagt: daß die meisten Juden sich noch vor dem jüngsten Tag bekehren würden? warum wollten sie nicht gedulden die Juden, die welche Ihnen, nach Ihrer Religion, die Ankunft ihres Meßias, dessen Leyden, und Tod bezeügen.

Hätten unsere Rechts-Gelehrten die Sache, sonder Haß und unbefangen angesehen; so würden sie diese Frage für absurd gehalten haben; dann welch Vieh geduldet nicht das andere? und sind die Juden nicht Ne-

benmenschen der Christen? Das, was das Recht der menschlichen Gesellschaft mit sich bringt, können wir Christen als Menschen, nach dem natürlichen Recht den Juden nicht versagen; ist dieses, so mögen sich die Juden mit denen Christen des Natur- Völker- Civil- Römischen- und nach Erfordernis ihres Glaubens, in gewissen Fällen des Mosaischen Rechts gebrauchen; wo sie auch einmal aufgenommen sind, gestatten die Regenten und Landes- Obrigkeiten Ihnen all das, was natürlichen und publiquen Rechtens ist; solchermassen ist Ihnen zu Amsterdam und mehrerer Orten unverwährt, gleich allen andern Nationen und Religionen, die offentliche Börse zu besuchen.

Zweyte Betrachtung.

Es ist Anfangs zwar der gute Wille einer Landes-Obrigkeit, die Juden, unter die Gemeinde ihres Volks, aufzunehmen; es wird aber nachmals zur Nothwendigkeit ihnen, wann sie einmal aufgenommen sind, den versprochenen Schutz und Schirm zu leisten, und die Gerechtigkeit eben so, wie denen Christen unpartheyisch administriren zu lassen.

Dahero läßt sich nicht zum Ruhm des christlichen Namens anführen, was im 12ten Jahrhundert der Mönch Rudolph durch eine Predigt veranlaßt hat. Die Speyerische

Kronick sagt davon folgendes: am Rhein⸗strohm in den Städten, Cölln, Mainz, Wurms, Speyer, Straßburg, und andern umliegenden Flecken, und Dorfschaften, hat zu solchen Krieg gegen die Saracenen oder Türken, welche in Syrien eingefallen waren, ein Mönch gepredigt, mit Namen Rudolph, des äusserlichen Scheins grosser Gottesfurcht, und von den Juden offentlich gelehret, daß dieselbe der Christen abgesagte innerliche Feind, und eben so bös und schäd⸗lich als die Saracenen, und männiglich mit eifrigem Fleiß vermahnet, daß man solchen einheimischen Feind in allen Städten, Fle⸗cken, und Dörfern sollt ausrotten, und glei⸗cher Gestalt gegen dieselbe, als die Sara⸗cenen, mit Schwerdts⸗Kraft handlen, und verfahren; hats auch mit solchem Vermah⸗

nen dahin gebracht, daß Geist- und Weltliche in der Stadt, und im Bißthum Speyer zur Wehr griffen, ihr Haab und Gut beraubt, und was sich nicht durch die Flucht gerettet, erschlugen; In den andern berührten Städten ist man gleicher Gestalt mit ihnen umgangen. Auch schlugen Anno 1384. am Freytag nach Jacobi, die von Nördlingen, alle ihre Juden zu todt; Mann, Frauen, Kinder, bey 200 Menschen, und sie namen ihnen all ihr Gut und was man den Juden schuldig war, da gab ihnen niemand nichts für. Darnach aber am nechsten Sonntag, da fingen die Augsburger ihre Juden, die musten ihnen geben 22 tausend Gulden; und darnach in allen Städten wurden die Juden entweders gefangen oder erschlagen.

An-

Anno Christi 1400. kamen die Prager in Böhmen zur Aufruhr, und überfielen die Juden, nahmen ihnen ihre Güter, verbrandten ihnen ihre Häuser, und schlugen etlich 1000 zu todt. Aber der jungen Kindlein waren viel zum Tauf behalten. rc. rc.

Wann ich die Dunkelheit jener Zeiten, die Rauhigkeit der Sitten, die Oberherrschaft der Geistlichen, und den damaligen Hang der Nationen zum Aufruhr und Grausamkeit, betrachte; so komt mir grosser Zweifel zu glauben, daß es jedesmal lauteres Verschulden der Juden gewesen seye, als sie 614. und 638. aus Spanien abziehen, und ihr Haab und Gut hinten lassen, oder Christen werden musten; als sie 1182. unter dem König Philipp, 1253 unter dem König Ludwig

wig dem heiligen genannt, 1306 unter Philipp dem schönen, und 1393 unter Carl dem VI. aus Frankreich verjagt, oder Christen zu werden gezwungen wurden, dabey meistens ihr Haab, Gut und ihre Forderungen verlohren haben.

Wann es wahr ist, was die Geschichten sagen, daß allein unter Ferdinando Catholico 170000 Juden auf einmal aus Spanien vertrieben worden sind; so wird glaublich, daß bey so vielen Verfolgungen, welche die Juden auszustehen hatten, deren viele hundert tausende, dem Elend und Tod aufgeopfert waren. Ich will also nicht weitläufig reden von dem Massacre, den die Burger zu Mainz 1283 über die Juden hielten; noch will ich reden davon, als sie nur in ge-

ringerer Anzahl aus München 1442, und unter König Wenceslao aus Prag verjagt wurden; als sie unter Ludwig dem Reichen, aus ganz Bayern, zu einer Stunde weichen, und unter Adolph den Iten aus dem Anhaltischen abziehen musten; als sie 1613 zu Frankfurt in der Judenstrassen, so viel es ihrer waren, erasirt, und 1670 unter Kaiser Leopold aus Wien verbannt wurden.

Wäre es auch wahr und klahr, wie das Sonnen Licht, daß die Juden 1306, einen Christen Buben umgebracht hätten; daß sie zu Ostern Christenblut aufgesucht, und Christen Buben geschlachtet hätten; daß sie 1348 alle Brunnen in Teutschland zu vergiften Sinnes gewesen wären; daß sie zu Paris oder zu Deckndorf in Bayrn 1337 von einem

nem bösen Christen, das geheiligte Abend-mal-Brod erkauft, solches beschimpft, zer-stochen, gebrennt und auf einem Ambos zer-hämmert hätten.

Müsten dann dafür, daß es Böß-wichter und Gottvergessene Menschen unter denen Juden gabe, ganze Geschlechter, ja ein ganzes Volck büssen? waren nicht die-jenige böse Christen, welche an Juden ge-weyhte Hostien verkauften, wenigstens eben so grosse Missethäter, als diejenige Juden, die da Hostien aufkauften, sie zerstachen, Kinder kauften, sie umbrachten, und Blut-durstig waren. Muß deswegen ein ganzes Volk lasterhaft genannt seyn, und ewig büssen? hat man nicht verschiedene, und noch neuere Exempel, daß gottlose Christen,

im geheiligten Brod, ihren Gott beschworen, es mit Nadeln zerstochen, und auf die schlechteste Art mishandelt haben? warum werden dann hierbey nicht gantze Generationen ausgerottet?

Wann ich dieses erwege, so wird mein Zweifel: ob die Juden jedesmal die grausame Verfolgungen verwürket hätten? noch grösser; ja ich verfalle auf die Vermuthung, daß das meiste, aus einem Geschlechts-Haß, geschehen seyn könnte. Oder haben die Christen nachmahls gar, das Unrecht eingesehen, welches den verbannten, beraubten, ermordeten und verbrannten Juden geschehen ist? ich sollte es fast glauben; sonsten wäre schier unmöglich, daß Geschlechter bald

einander so tödlich hassen, bald wieder in die menschliche Gesellschaft zusammen eintreten könnten.

Dritte Betrachtung.

Die bewährtesten Geschichtschreibere geben Zeugniß, daß die herum irrende Judenschaft in Spanien verjagt, in Portugal oder sonsten willig aufgenommen, hier und dar verbannt, und gegen eine Summe Geldes wieder eingelassen; ja fast allenthalben wieder, so gar, wo sie kaum, kurze Zeit vorher, vertrieben worden ware, zur menschlichen Gemeinschaft wieder angenommen worden ist. Dieß geschahe unter Johanne II. in Portugall, unter Philippo 1198 in Franckreich, 1067 in Böhmen, 1421 wieder zu

Speyer, und 1616 wieder in Franckfurt; ja König Johann der erste, von Frankreich, kaufte sich 1360 durch das, von denen aus Frankreich verjagten und wieder aufgenommenen Juden, entlehnte Geld, aus der Gefangenschaft los.

Seit der Zeit kann man (Dank sey dem alle Menschen duldenten Gott) bey jeder neuen Pabst-Wahl sehen, daß der catholischen Christen heiliger Vater: der römische Pabst: auch die Juden unter seinem Schuz hält, und diese, jedesmal dem neuerwählten hohen Christen-Priester, mit gebogenen Knien, ihre zehn Gebotte entgegen tragen, und sich zum gnädigen Schuz anempfehlen dörfen; von diesem ersten Italiänischen Regenten auch ungefehr mit sol-

cher Antwort gewürdiget werden: Hebräer! das heilige Gesez loben und verehren wir, wie es dann von dem allmächtigen Gott, durch die Hand Moysis euren Vätern gegeben worden ist; doch verdammen wir und heissen nicht gut eure Observanz und eitle Auslegung, weil der apostolische Stuhl: daß der Heyland, welchen ihr umsonst erwartet, schon längst gekommen ist, lehret: und verkündiget den Herrn Jesum Christum, der als ein Gott, mit dem Vater und dem heiligen Geist regieret zu ewigen Zeiten.

Was davon, daß die Juden im teutschen Reich, der Policey-Ordnung 1530. nach ei-

einen gelben Ring, an dem Rock, oder in Italien eine gelbe Schnur auf dem Huth, oder gar gelbe Hüthe zu Avignon, oder nach der Leipziger Verordnung de Anno 1682. einen Gelben Fleck oder Lappen bey sich tragen sollen, zu halten ist; überlasse ich denjenigen duldsamen und einsehenden Christen zu prüfen, ob nicht diese Zumuthung von der Art ist, daß sie manchen bemittelten Juden, Veranlassung geben könnte, die Gegend zu verlassen, und duldsamerer Regenten Staaten zu suchen; doch! was müste sich nicht ein verstreites, ohne König oder Oberhaupt lebendes Juden Volk gefallen lassen? dann die wenigsten könnten, wie ehedem die Marani, oder die aus Christen gewordene Juden thaten, sich solchen Ober-

herr-

herrlichen Gebothen wiedersetzen; oder sie wären am Ende genöthiget, ihr Vaterland mit dem Rucken anzusehen, und wiederum unter Türken und Heyden ihre Zuflucht zu nehmen, Toleranz und Obdach zu suchen.

Verlachte aber nicht der Türkische Kayser Mahomed: die Einfalt der Christen, als er Constantinopel einnahm, ganz Griechenland aber verheert, ja von Menschen entblößt ware, und von ungefehr 100000 aus Spanien vertriebene Juden, mit vielen Millionen an Werth und Gut daher kammen? von Christen vertrieben, den Türkischen Schutz anflehten, darauf ihren neuen Schutzherrn, die Vortheile der Handwerker, die Geheimniße der Christlichen Kriegs-Machinen, und eine bessere Art der Finanzen, zum

Dank, und denen Christen zum Schaden erlernten. Verlohren nicht damals die Christen, ihre Nebenmenschen? schwächten sie nicht selbst ihr Vaterland, und machten den Erbfeind der Christenheit, an Volk, Kunst und Geld stärker?

Vierte Betrachtung.

Die Juden sind nicht ausgeschlossen von dem Landfrieden, folglich für diejenige Orte, wo sie schon aufgenommen sind, oder noch aufgenommen werden, mit einbegriffen; nach denen Worten des Landfriedens soll niemand, also auch kein Jud, weder heimlich noch offentlich geschimpft noch mishandelt werden, dann daraus können Aufruhr und andere böse Händel entstehen, und in der Confirmation der Jüdischen Freyheiten 1566 nennt sich Kayser Maximilian II.:

Der Juden rechter Herr und Beschirmer auf Erden, Obrister und Richter, dem die gemeine Jůdischheit ohne Mittel zugehörig.

In einem Cameral-Schreiben heißt es: Daß die Judenschaft schuldig und verpflichtet einen jeden Römischen Kayser, als ihren eigenen Ober und Schutzherrn. ꝛc. ꝛc. Besoldus, Freherus und Linnåus, sagen: die Juden sind einem Römischen Kayser, wenn er das Reich antritt, eine Cronsteuer und Opferpfennig schuldig. ꝛc. ꝛc. Linnåus setzt noch zu: Daß die Judenschaft schuldig und verpflichtet einem jeden angehenden Römischen Kayser, als ihrem eigenen Ober- und Schutzherrn zu ihrer

Kaiserl. und Königlichen Crönung, auch folgendes jährlich um ein jedes Jahr, besonders zu der heiligen Weynachten von jedem Haupt der Juden, Judinen, jung und alt, niemand ausgenommen, einen Gold Gulden Cron-Steuer, und respective Opfer-Pfenning zu geben.

Kaiser Sigismund schickte dazu einen Commissarium aus: **Alle und jegliche Judenschaft in dem Reich**, in Teutschen und Welschen Landen wohnhaft zu besenden, und mit Dero von Kaiserl. Majestät wegen und in ihre um ein jährlich, oder monatlich, wochentlich, oder täglich Geld zu überkommen, für das deme dieselbe Jüdischheit Ihro Majestät und dem Reich in Königliche Kammer jährlich pflichtig und

schuldig zu geben ist. rc. rc. Es seye vor des 3ten Pfennings, des zehenden der halben Juden-Steuer, und des goldenen Opfer-Pfenning wegen.

Desgleichen sagt J. W. Renschius: Kaiser Sigismund hat Anno 1411 ein Geboths-Brief an alle und jede des Reichs Städte in Schwaben, Franken, Bayern, Elsas, am Rhein und in der Wetterau, oder wo die im heil. Römischen Reich gelegen, dahin ertheilet, daß sie die Burggrafen die gewöhnlichen Stadt und Juden-Steuer, guldene Opfer-Pfenninge, und darzu alle Gefälle, Renten und Nutzen, wie die genannt seynd, an Burggrafen Friedrich auszahlen sollen.

Ich finde auch, daß vormals die Juden, in der Kaiserlichen Canzley, eine doppelte Sportul-Tax in Justitz-Sachen sowohl, als in Gnaden-Sachen zu zahlen, angehalten wurden, und daher, **des Kaisers Kammer Juden**, genannt worden wären; zu Anfang ist überhaupt: Juden aufzunehmen: ein Vorzug des Kaisers, des Römischen Königs und derer Reichs-Chur-Fürsten gewesen. Tit. 9. der goldenen Bulle, Kaisers Caroli IV.

Diese Beobachtungen stattlicher Rechts-Gelehrten bringen mich auf den Gedanken, daß nach gewissen Begriffen die Juden an sich im Reich durch die Kaiserliche Concessionen tolerirt sind, nur daß diese Toleranz nicht dahin ausgedeutet werden könne, wie

die drey christliche Religionen Reichs-Gesetzmäßig im Römischen Reich angenommen und tolerirt sind.

Fünfte

Fünfte Betrachtung.

Die Juden, wann sie schon unter allerhand Heydnischen Nationen in Asien und Africa, auch unter die Christen in Europa zerstreut leben, geniessen doch überall wo sie einmal aufgenommen sind das Recht der menschlichen Gesellschaft, das Völker Recht, das Jus Civitatis; durchgängig werden sie gezehlt unter die Gemeinde des Staats, und theilhaft erachtet der Zuständigkeiten, der Römischen Rechten; Mynsingerus bezeuget, daß sie nach der Gewohnheit und

nach dem Cameral Stylo, für Römische Bürger, gehalten würden.

Allerdings müssen die Juden sich nach denen Statuten, oder Orts-Herkommen fügen; dagegen aber sollen sie auch geniessen derjenigen Freyheiten, welche denen Christlichen Einwohnern ertheilt sind; Es wäre dann Sache, daß sie davon ausdrücklich ausgenommen wären.

Obschon die Mosaische Gesetze unter den Christen aufgehoben sind, so wird doch denen Juden erlaubt, in gewissen Fällen, als in Erbfolg- Ehe- und Gewissens-Sachen, von dem Civil-Recht abzugehen, und das Mosaische Recht auf gewisse Art beyzubehalten; doch kann dies wieder nicht seyn, in Sachen, die den Handelstand oder Zwistig-

stigkeiten mit Christen betreffen thäten, dann hierinnen müssen sich die Juden gefallen lassen, daß der Handel nach den Statuten, Gewohnheit, oder nach dem Civil-Recht entschieden werde, gleichwie ihnen, nach denen von Kaysern und Päbsten erhaltenen Conceßionen, freysteht: die Zwistigkeiten unter sich, nach denen Mosaischen Gesätzen, aburtheilen zu lassen; dieses pflegt durchgängig bey ihren Rabinern oder Vorstehern zu geschehen.

Unter die Arten jüdischer Freyheiten darf man zehlen die Solennitäten bey dem Juden-Eyd. Darauf mögen die Christen und Juden gegeneinander bestehen; wiewohlen vieles von denen äusserlichen Ceremonien heutiges Tages die gute Seele der

Mensch-

Menschheit, durch ein toleranteres Dencken, zwischen Christen und Juden abgeändert hat. Ich halte dafür, daß dabey wohl geschehen.

Nach dem Sachsen-Recht wurde erfordert: **Wann ein Jud schwören soll,** so soll er stehen auf einer Schweins-Haut, die junge gehabt, binnen 14. Nächten; die soll man aufschneiden bey dem Rucken, und sie breiten auf die Zitzen, da soll der Jud aufstehen baarfuß, und nichts anhaben, dann ein Niederkleid, und ein härin Tuch um sich, und also ist sein Recht.

Das Kayserliche Landgericht in Schwaben gebiethet: **so einem Juden ein Eyd auferlegt wird,** soll er zuvor, ehe er den Eyd thut, vor Handen und vor Augen haben ein Buch, darinnen die Gebott

Got-

Gottes, die dem Moisi auf dem Berg Sinai, von Gott geschrieben, gegeben sind, und mag darauf den Juden bereden und beschwören mit den nachfolgenden Worten:

Jud! ich beschwöre dich bey dem einigen, lebendigen, und allmächtigen Gott, Schöpfer Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, und bey seinem Torach und Gesetz, das er gab seinem Knecht Mose auf dem Berg Sinai, daß du wöllest wahrlich sagen und verjähen, ob dies gegenwärtig Buch seye das Buch, darauf ein Jud einem Christen, oder einem Juden, einen rechten gebührlichen Eyd thun und vollführen mag und soll.

So dann ein Jud auf solche Beschwörung bekennet und sagt, daß es dasselbige

Buch seye; so mag ihm der Christ, der den Eyd von ihme erfordert, oder an seiner Statt der, der ihme den Eyd giebt, für-halten und vorlesen diese folgende Frag und Vermahnung: Nemlich: Jud! ich verkün-dige dir wahrhaftig, daß wir Christen an-betten den einig, allmächtig und lebendigen Gott, der Himmel und Erden, und alle Ding erschaffen hat, und daß wir, ausser-halb dessen, keinen andern Gott haben, ehren noch anbetten, das sag ich dir darum, und aus der Ursach, daß du nicht meynest, daß du wärest entschuldiget vor Gott eines falschen Eyds, indem du wehnest und hal-ten möchtest, daß wir Christen eines un-rechten Glaubens wären, und fremde Göt-ter anbetten, das doch nicht ist, und darum

sinte-

sintemalen, daß die Nesie oder Hauptleute des Volks Israel schuldig gewesen seynd zu halten das, so sie geschworen hätten den Männern von Giffan, die doch dienten den fremden Göttern, vielmehr bist du schuldig uns Christen, als denen, die da anbetten einen lebendig- und allmächtigen Gott, zu schwören, und zu halten einen wahrhaftig- und unbetrüglichen Eyd.

Darum Jud frag ich dich, ob du das glaubest, daß einer schändet und lästert den allmächtigen Gott, indem, so er schwöret einen falschen und unwahrhaften Eyd; so sprech der Jud, ja.

Spricht der Christ: Jud ich frage dich ferner, ob du aus wohlbedachtem Muth,

und ohne alle Arglist und Betrüglichkeit, den einigen, lebendigen und allmächtigen Gott wollest anrufen zu einem Zeugen der Wahrheit, daß du in dieser Sach, darum dir ein Eyd aufgelegt ist, keinerley Unwahrheit, Falsch- oder Betrüglichkeit, reden noch gebrauchen wollest, in einige Weiß; so sprech der Jud, ja.

So das alles geschehen ist; so soll der Jud seine rechte Hand bis an den Knorren legen an das vorgelegte Buch, und nemlich auf die Wort des Gesetz und Gebott Gottes, welche Wort und Gebott in Hebraisch also lauten: Lotissa et Schem Adonay Eloechaláschaw kilo jenake Adonay et Ascher Issa Schomo Laschaw. Zu teutsch: Nicht erheb den Namen deines

Herrn

Herrn deines Gottes unnüzlich, dann nicht wird unschuldig oder ungestraft lassen der Herr, den, der da erhebt seinen Namen unnützlich.

Alsdann und darauf, und ehe der Jud den Eyd vollführet, soll er dem Christen, dem er den Eyd thun soll, oder an seiner Statt dem, der ihme den Eyd aufgiebt, diese Worte nachsprechen:

Adonay, ewiger, allmächtiger Gott, ein Herr über alle Melachim, ein einiger Gott meiner Väter, der du uns die heilige Torach gegeben hast, ich rufe dich und deinen heiligen Namen Adonay, und deine Allmächtigkeit an, daß du mir helfest bestättigen meinen Eyd, den ich jezo thun soll, und wo ich unrecht und betrüglich schwören

werde, so seye ich beraubt aller Gnaden des ewigen Gottes, und mir werden aufgelegt alle die Straf und Flüch, die Gott den verfluchten Juden aufgelegt hat, und mein Seel und Leib haben auch nicht mehr einig Theil an der Versprechung, die uns Gott gethan hat, und ich soll auch nicht Theil haben an Messias, noch am versprochenen Erdreich des heiligen seeligen Landes.

Ich versprich auch und bezeuge das, bey dem ewigen Gott Adonay, daß ich nicht will begehren, bitten oder aufnehmen einige Erklärung, Auslegung, Abnehmung oder Vergebung, von keinem Juden, noch anderm Menschen, wo ich mit diesem meinem Eyde, so ich jetzt thun werde, einigen Menschen betriege. Amen.

Darnach so schwöre der Jud, und sprech dem Christen nach diesen Eyd: Adonay, ein Schöpfer der Himmel und des Erdreichs, und aller Ding, auch mein, und der Menschen, die hier stehen; ich ruf dich an, durch deinen heiligen Namen auf diese Zeit zu der Wahrheit, als und der N. mir zugesprochen hat um den oder den Handel; so bin ich ihme darum oder daran ganz nicht schuldig oder pflichtig, und hab auch in diesem Handel keinerley Falschheit oder Unwahrheit geredet und gebrauchet, sondern wie es verlautet hat um Hauptsach, Schuld, oder sonst was die Sach ist, also ist es wahr, ohne alle Gefehrde, Arglist und Verborglichkeit: also bitte ich mir Gott Adonay zu helfen, und zu bestättigen diese

Wahrheit; wo ich aber nicht recht oder wahr habe in dieser Sachen, sondern einig Unwahrheit, Falsch- oder Betrüglichkeit darinn gebraucht, so seye ich herain und verflucht ewiglich; wo ich auch nicht wahr und recht habe in dieser Sach, daß mich dann übergehe und verzehre das Feuer, das Sodoma und Gomorra übergieng, und alle die Flüch, die an der Torach geschrieben stehen, und daß mir auch der wahre Gott, der Laub und Gras, und alle Ding erschaffen hat, nimmermehr zu Hülf noch zu statten kommen, in einigen meinen Sachen und Nöthen; wo ich aber recht habe in dieser Sache, also helf mir der wahre Gott Adonay.

Ich nehme wahr, daß es zuweilen, in denen Inquisitions-Proceß-Acten, gegen Juden Verbrechere, heißt: die jüdischen Zeugen schwuren, mit Legung ihrer rechten Hand auf den Jüdischen Thalmud: auch, daß die christliche Richter gebiethen: daß, wann ein Jud schwören soll, der jüdische Thalmud aus der Synagoge vom Rabiner hergebracht werde. Dieser Begriff vom jüdischen Thalmud scheint mir nicht ächt zu seyn, dann, der Thalmud ist eigentlich bey den Juden das, was bey uns Christen die Concilia und die heiligen Väter sind. Wie wollte nun einer verlangen können, daß diese herbey geschaft würden? folglich wird sich ein Richter besser expliciren, wann er sagt: der Rabiner solle den Juden anhal-

ten, auf den Verstand des Thalmud zu schwören. So viel nach meinem kurzen Begriff des hebräischen Worts: Thalmud.

Wie es heutiges Tags im teutschen Reich mit dem Juden-Eyd gehalten wird, lehret uns die Cammergerichts-Ordnung.

Sechste Betrachtung.

Wenn man die Juden-Verordnungen von Carl dem IV. von Sigismund und Friederich dem III. durchgeht, so waren die Juden damals Niemand, als dem Römischen Kayser, unterworfen.

Nach dem Tit 20. der Polizey-Ordnung de anno 1548. aber, ist die gemeine Lehre der Rechtsgelehrten, daß derjenige, der die Regalia, oder die Landesherrlichkeit besizt, auch Juden aufnehmen, ihnen Gesätze vorschreiben, und sie mit Bedingnissen

auf-

aufnehmen kann: wo es heißt: setzen, ordnen und wollen wir, daß hinführo niemand Juden aufzunehmen gestattet werden soll; dann denjenigen die von uns und dem heiligen Reich Regalia haben, oder insonderheit derhalben privilegirt seynd: also, daß man heutiges Tages das Recht: Juden aufnehmen zu können: als ein Recht der Landeshoheit ansehen darf; und folglich können dies die Reichsstände ohne Zuthun des Kaysers, gleichwie sich häufige Exempla anführen liessen, wo die Reichsstände hinwiederum ohne Genehmhaltung, oder Anfrage bey dem Kayser, die Juden aus ihren Ländern verjagt haben.

Daher folgt, daß die Municipalstädte eigentlich die Juden nicht aufnehmen können

nen; und da unsere Rechtsgelehrten meistens behaupten, daß die Juden in Reichsstädten allezeit unter Kayserl. höchsten Schuz und Schirm seyn sollen; so scheint es mir auch daher zu seyn, daß so selten in Reichsstädten die Juden ansäßig anzutreffen sind. Ob Vogteyherren das Recht: Juden aufzunehmen: haben? muß, meines Gedünckens, die Gewohnheit oder der Possessionsstand am besten entscheiden.

Gewöhnlicher massen pflegt das Cammergericht durch Mandata sine clausulâ fürzuschreiten gegen die, so Juden aufnehmen, und dazu nicht berecht wären. Ebenermassen Mandata cum clausulâ gegen diejenige, die einmal Juden aufgenommen haben, und diese, ohne Ursache, und in so ferne

sie nicht ihren Aufnahms-Bedingnissen wi- derstreben oder entgegen thäten, wiederum verstossen wollten.

Auch pflegt die Reichs-Cammer den Fiscum zu excitiren, wann die Juden un- ter sich ein jüdisches Oberhaupt wählen, oder sich dazu ein Jud selbst aufwerfen wollte. Diesemnach wurde Jodocus von Reschem in vorigem Jahrhundert condem- nirt, in die Strafe von 2. Mark löthigen Goldes, weilen er sich einen **Regierer ge- meiner Jüdischheit** nennen ließ, sich auch so geschrieben hat, und die übrige Ju- den ihn so nannten. Wenn er sich blos in heb- räischer Sprache geschrieben hätte, oder ge- nannt worden wäre, könnte die beträchtliche Strafe vieleicht nicht Plaz gegriffen haben.

Ich

Ich bin gar wohl mit denen Landesobrigkeiten verstanden, die da keinen Bösewicht, am wenigsten einen jüdischen gedulden mögen; so wie ein christl. Theologe der Meynung ist: Quod Princeps sine peccato non possit expellere Judæos, nobiscum quiete & pacifice viventes, sed quod teneatur eos diligere, in quantum sunt humanæ naturæ participes & eis Indigentibus etiam Elemosynam facere: daß ein Landesfürst nicht, ohne zu sündigen, die Juden, welche mit denen Christen ruhig und friedlich leben, vertreiben könne, vielmehr verbunden seye, sie zu lieben, in so weit sie der menschlichen Natur theilhaftig sind, auch denen bedürftigen armen Juden die Allmosen zu reichen.

Der Meynung ist auch ein anderer Rechtsgelehrter, da er sagt: Judæos recipere ab initio est Voluntatis, ita retinere est necessitatis; fidem dare & tutelam promittere Judæo si fas est, ita eandem frangere nefas; die Juden aufnehmen ist Anfangs was willkührliches, dergestalten aber eine Pflicht, Sie nachmals zu behalten; wann es billig befunden wird, einem Juden das Wort zu geben, und Schuz zu versprechen; so ist es auch unbillig und unrecht, das gegebene Wort nicht halten; zumalen, wann die Juden diejenige Bedingnisse, unter welchen sie aufgenommen worden, erfüllen thäten.

Siebende Betrachtung.

Es giebt zwar grosse Landes-Districten, ganze Chur- und Fürstenthümer, wo kein Jud sich ansäßig machen darf, noch eingenommen werden soll; es existiren Landes-Verträge, worinnen ausgemacht ist, daß keine Juden ins Land aufgenommen werden dörfen. Die ehemalige Sachsen-Weymarische, Coburgische, und zum Theil Königlich-Preußische Landes-Verordnungen können zum Exempel dienen. Daß öfters diese auf guten Ursachen, doch zuweilen

auch auf gewissen Vorurtheilen gegründet gewesen waren, läßt mich der Umstand glauben, daß, ohnerachtet des standhaften Willens eines Landesfürsten, dennoch der andere und Nachbar, die Juden geduldet, ja die einmal vertriebene Juden wieder aufgenommen hat.

Daß die Christen nie solche Liebe gegen die Juden, wie gegen ihre Mitchristen ausüben, und daß die Juden nie solches Vertrauen auf die Christen, wie auf ihre Mitjuden setzen werden, glaube ich gar wohl; allein! daß die Gemüther von Natur so disharmonirend wären, daß die Christen und Juden nicht miteinander in einer Art der Toleranz leben könnten, besonders, wann die Landes Regenten unter sich deshal-

halben einig werden könnten, das glaube ich nicht. Man kann sich doch noch allzeit bey der Aufnahm der Juden, sowohl durch vorsichtige Auswahl, als durch Bestimmung der Bedingnissen, unter welchen sie aufgenommen würden, vorsehen; so wie sich diejenige Landes-Obrigkeiten vorzusehen pflegen, die da Emigranten aufnehmen; unter welch lezteren sich aber zuweilen der Abschaum der Menschheit finden läßt.

Würde allenthalben, unter Christen oder Juden gleich gestraft und strakliche Justiz administriret; mir ist wohl dabey, die ganze Welt würde sich paaren lassen; der Eyfer der Religionen würde noch weniger für das Zukünftige, als die Verschiedenheit der Interessen, in der Welt Unheil anspin-

nen, obschon mehrere Jahren tausende her, das größte Menschen-Unheil vom Zwang des Gewissens, oder von einem unüberwindlichen Haß der Nationen gegeneinander, abgestammt ist.

Zu wünschen steht, daß jeder dächte, wie Bernhard Abbas Clarevalensis gedacht hat, als er von dem Aufstand der Christen, gegen die Juden am Rheinstrohm, Wissenschaft bekam; Er ließ nemlich 1146. an den Bischoff, Clerisey und Burgerschaft zu Speyer, ein Schreiben ergehen, worinnen er sie von Verfolgung und Blutvergiessen der Juden abgemahnt hat, in Worten: **In Betrachtung, daß die Juden lebendige Zeugen seynd des Leiden und Sterben unsers Erlösers, des Herrn**

Chri-

Christi; der Pabst auch erlaubt, was die, so den Christlichen Zug würden verrichten, von ihnen entlehnt, zu zahlen nicht schuldig seyn sollen; und da man vernimmt, daß sie mit ihrem Wucher solchen Ernst und Bestrafung verwürkt; so sey es klar am Tag, daß die Christen denenselben die Kunst zuviel abstudiret, und mit ihnen an einer Stangen tragen, welche in gleicher Verbrechung gleiche Straf verschuldet hätten, ꝛc. und setzet darzu; Pejus judaizare dolemus christianos fœnatores; wir bedauern, daß die christlichen Wucherer ärger jüdlen.

Ich finde, daß dieser Abt die Begriffe der Natur, Menschheit und der Religion

zu vereinigen gewußt hat. Wissen möchte ich dahero, in wie weit wohl dieser Abt Bernhard, das Herkommen: einem zum Tod verurtheilten Juden den Rabiner zu versagen: gebilliget hätte?

Denjenigen höre ich gar gerne an, der mir zur Ursache anführt: daß dieses darum geschehe, weilen im teutschen Reich nur die 3. Religiönen, die Catholische, die Lutherische und die Reformirte geduldet wären; allein! nach dem Natur- und Völker-Recht scheint, in meinen Augen, der Satz richtig: wer die Juden einmal aufnimmt, soll ihnen auch die Ausübung ihres Glaubens verstatten, oder wer lezteres nicht will, thut besser, sie niemalen zu gedulten; In Erwegung dessen, daß, nach der Bestimmung des Menschen von Gott, auch nach aller Politik, kein Volk ohne Religionsübung seyn soll.

Achte Betrachtung.

Mich wundert es nicht, daß unsere Rechtsgelehrten und Schriftstellere meistens gegen die Juden geschrieben haben, und noch schreiben; Ich rechne es einem eingewurzelten Geschlechts-Haß zu, welchen zu überwinden auch nicht allemal vernünftige Menschen vermögend sind. Daher kommt es auch, daß diese Rechtslehrer nicht einmal, wann sie von Juden geschrieben haben, mit Unpartheylichkeit oder Unbefangenheit von ihnen schreiben konnten; dies wäre das

wenigste gewesen, was ein Mensch seinem Nebenmenschen schuldig ist.

Seltsam aber finde ich, daß unter so vielen würdigen Christen-Männern verschiedener Religion, so wenige, ja fast keiner ist, welcher der Judenschaft die Wahrheit, oder den eigentlichen Zustand, wie die Sache in sich beschaffen wäre, eingestehen will; die meisten suchen Um- und Auswege, und legen damit jedem denkenden Geschöpf, eine in vielem Betracht anstößige Partheylichkeit klar vor Augen.

Mancher dieser Gelehrten würde mich anklozen, wann ich ihn befragte: ob ein Rabiner, oder eine Juden-Gemeinde in Corpore, das Jus Sacrorum, oder die geistliche Gerichtbarkeit, im teutschen Reich ge-

geniesse? ob eine Juden-Synagoge von den Christen, als eine geistliche Sache angesehen werden müße? ob ein Christ einen Juden zum Erben einsetzen, oder ein Legat vermachen könne? ob ein Juden Toden-Acker auch von Christen als ein geistlicher und unverlezlicher Ort angesehen werden solle? welcher Unterschied darunter sey, wann wer behauptet, daß Kayser und Reich heimlich die Juden, aber nicht öffentlich, gedulten mögen? ob, da die Polizey-Ordnung de anno 1577. Tit. XX. §. 6. sagt; **damit aber die Juden ihre Leibes-Nahrung haben mögen** ꝛc. ꝛc. diese Worte nicht eher eine öffentliche als stillschweigende Toleranz sagen wollen?

Mancher würde mich anschauen, wenn ich weitläuftig anführen mögte, die vielfältige heilsame Verordnungen und Privilegien sowohl für die Christen, gegen die Juden, als für die Juden gegen die Christen, welche in denen Reichs Abschieden, und in Kayserlichen auch sonstigen Landesherrlichen Freyheitsbriefen enthalten sind; warum wären diese aber, wo man nicht darmit der Toleranz, eine Ordnung, oder gewisse Schrancken hätte geben wollen.

Solchermaßen nennen die alte Römischen Kaysere die Juden-Synagogen: geistliche Sachen: und legen den Juden das jus Sacrorum bey. L. 4. C. de Judæ. Dieses läßt mich überzeugt seyn, daß diejenige Landes Obrigkeit, dieweiche Juden

auf-

aufnehmen will, auch ihre Synagogen, oder die zur Ausübung ihrer Andacht, gehörige Nothwendigkeiten gestatten müsse; In diesem Betracht müssen ferner die Juden Synagogen, für unverlezlich, als geistliche Oerter gehalten werden; dann Niemand könte mit gutem Gewissen geschehen lassen, daß ein Volck, ohne Religions-Uebung seyn müßte; und der Ort, wo eine Gemeinde ihren Gott anbettet, ist heilig.

Das Natur, und Völcker Recht, der Landfrieden, die Reichsabschieden und alle Policey Ordnungen auswärtiger Staaten, gewähren denen Juden alle Sicherheit, theils für ihre Person, theils für ihre Haabschaften; wie wiedersprechend wäre es sonst, daß Menschen mit uns in einer Gemein-

meinschaft leben solten, und nicht sicher vor Schimpf, Raub, und Mord wären.

Kayser Friedrich der III. soll denen Juden einen Freyheitsbrief ertheilt haben, dahin: daß Ihnen Niemand vorwerfen, oder sie schuldig anklagen solle, als wen sie, ums Christen Blut willen, Christen Kinder schlachteten, oder Christen Blut zu ihren Ostern benöthigt wären;

Wie viele Mühe ich mir gegeben dieses eigentliche Privilegium ausfindig zu machen; so habe ich doch kein anderes, als folgendes finden können.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Ungarn, Dalmatien, Kro-

atien 2c. König, Herzog zu Oesterreich, zu Steyer, zu Kärnten, und Krain, Graf zu Tyroll; entbiehten allen und jeglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern oder Knechten, Hauptleuten, Amtleuten, Vögten, Pflegern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern und Gemeinen, samt allen unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Ständen, oder Wesen sie seynd, denen dieser unser Brief, oder glaublich Vidimus fürkomt, gezeigt wird, oder damit ermahnet werden, unser Gnad, und alles Gut. Ehrwürdige, Hochgebohrne, Wohlgebohrne, Edle, Ehrsame und liebe Getreue, Wir haben nemlich auf Solch

Für-

Fürnehmen, So der Hochgebohrne Carl, Marggraf zu Baden, und Graf zu Spanheim, unser lieber Schwager und Fürst an etlichen Juden (Geschicht und Handelhalb die Sie an Christenmenschen sollen begangen haben) gethan, deren Er dann etliche gemartert, vom Leben zum Todt bracht, und ihnen ihr Gut genommen hat, an den jezt genannten Marggrafen Carl, von dem Vermelten seinem Fürnehmen zu stehen, auch an euch, ob er das nicht thäte, solches nicht zu gestatten, unser Kayserlichen Gebott Brief ausgehen lassen. Wen nun solche des benanten Marggrafen Carls fürgenommen That, als wir eigentlich bericht seynd, nicht aus Grund offenbar geschieht, Sondern aus Ursach, Verdenknuß,

Argwohn und Schein, als ob Sie Christen Blut haben müssen, und darauf Mißethat, und Uebel begangen haben, darüber dann mehr, dann ein, unser Heiligste Väter, die Päbste, durch Hochersuchung der Schrift- und Rechtgelehrten, daß solches Nothdurft halben nicht seyn muß, Erklärung gethan haben, und solches zu glauben verbiethen, beschehen ist, auch die gemeine Judischheit, uns als Römischen Kayser, von des heiligen Reichs wegen, ohne Mittel allein, und niemand anderst, unterworfen seyn und zugehören, hätten Wir uns wohl versehen, als auch die Billigkeit auf ihr trägt, ob einig Ursachen seines Fürnehmens, und nicht andere Bewegnus vor Handen gewest wären, daß dann,

die billig an uns gelangt, und nicht also, mit solcher Eil, in vorberührter Gestalt gehandlet seyn, wiewohlen ihm noch von solchen Fürnehmen zu stehen, und derselben noch anderer Sach halben, in Kraft unserer Kayserlichen Befehl, als die von uns hätt, und er sich der hierinnen gebrauchet, noch aus sein selbst Gewaltsam, nachdem ihm solches zu thun nicht gebühret, nichts zu handlen noch zu thun, sondern die Sach an uns langen und rechtfertigen zu lassen, von uns ernstlich geschrieben und gebotten ist, werden Wir doch über solches seines Fürnehmens, ferner und gründlich unterrichtet, dadurch ihm und euch weiter zu schreiben, und Gebott zu thun bewegt, auch ihm darauf aber, und bey schwerer

Poen

Poen, von solchem Fürnehmen zu stehen, die gefangenen Juden ihrer Gefängniß ledig, sie ferner ohnangelangt, und bey Recht für uns bleiben zu lassen, auch ihr genommen Gut wieder zu kehren gebotten, nach Inhalt unsers Kayserlichen Briefs darüber ausgegangen; darum, so empfehlen Wir euch, von Römischer Kayserlicher Macht, und dazu ein Poen, nemlich 100 Mark lötigs Gold, uns die in unser Kayserlich Kammer unabläßig zu bezahlen, ernstlich und festiglich gebiethend, ob sich der jetzt genannte Marggraf Karl, dem ehegemeldten unsern Kayserlichen Gebotten ungehorsam erzeigen, und er oder ander jemands, die gemeldte Judischheit, oder ihr Gut darüber, solcher vorbetrefenen Sachen, Geschicht,

That und Handelhalb, anzulangen unterstünde, und ihr mit diesem unsern Brief angelangt, und erfordert werdet, daß ihr dann dieselben Juden von unser, und des Heil. Römischen Reichs wegen, davor und zu Recht für uns Handhaben, Schützen und Schirmen, und nicht gestatten sollet, daß Sie, noch ihr Gut, deshalb von jemand in euerem, noch andern Landen, Städten, Märkten, Dörfern und Gebiethen, angelangt oder beschwert werden, auch selbst nicht thut, in einig Weiß, als lieb euch sey, unser und des Reichs schwere Ungnad, und die obgemelte Poen zu vermeiden, daran thut ihr unser ernstliche Meynung, und wollen das, zu samt der Billigkeit, gegen euch gnädiglich erkennen.

Ge-

Geben zu Volckmarck, mit unseren Kaiserlichen Innsigel besiegelt, am Freitag vor St. Joannis Tag, nach Christi Geburt 1370. Jahrs, unserer Reich, des Römischen im 31 des Kaiserthums im 19 und des Ungarischen im 13 Jahr.

Darauf scheint sich doch Kayser Ferdinand der III in seiner Confirmation welche er zu Prag anno 1638. am 23 Junii verkünden ließ, gedeutet zu haben: da er sagt: Nachdem uns gemeine Jüdischheit zu erkennen geben, wie daß sie von ihren widerwärtigen oftmals beschuldiget werden, daß Sie zu ihren Nothdurften, Christen Blut haben müssen, und dadurch um Geschichten und Handlung willen, so Sie derhalben an Christen Menschen begehen sol-

len, nicht aus offenbarer oder wissentlicher That, oder auf genugsame Beweisung und Anzeig, sondern aus Ursachen, und Verdenckens und Argwohns, oder auf blos Anbringen ihrer Mißgönner, unangesehen, daß unser heilige Väter, die Päbste, hierüber Erklärung gethan, und das zu glauben verbothen, auch Weiland unser lieber Herr und Anherr Kayser Friedrich löblichen Gedächtnuß, auf solche Päbstliche declaration insonderheit ernstlich Befehl und Geboths-Schreiben an alle Stände des Reichs, und etliche derselben insonderheit, ausgehen, und ihnen von solchen Fürnehmen abzustehen, auch davor zu seyn, und solche nicht zu gestatten, sondern wo solcher Sachen ichts vorhanden, dasselbe an Se. Majestät,

als Obersten Herrn und Richter, dem Gemeine Judischheit ohne Mittel zugehörig, gelangen zu lassen gebotten hat; auch wider ihr der Juden Freyheiten und alt Herkommen, zum höchsten beschwert, gefangen, gemartert, vom Leben zum Tod bracht, und ihnen ihr Hab und Gut gewaltiglich genommen worden, und wir dann aus solcher Päbstlicher Erklärung, und unsers Ur-Anherrn Kaisers Friedrich Seeligen ausgegangenen Befehlen, so viel Bericht empfangen, daß solches, So den Juden also angemessen wird, Nothdurft halben nicht seyn muß; hierum, auch aus andern Bewegenden Ursachen mehr, Setzen und wollen wir, daß hinführo Niemands, was Standes der sey, kein Juden oder Jüdin

derhalben fahen, und ohne Vorhergehende genugsame Anzeig oder Beweisung glaubwürdiger Zeugen oder Befindung der That, peinigen und martern, noch vom Leben zum Tod richten soll, Sondern wo dergleichen Klag oder Bezig fürfiel, dasselbe zuvor an uns, oder unsere Nachkommen, Römische Kaiser und König, als gemeiner Judischheit im Reich Oberste Obrigkeit, gelangen lassen, und daselbst Bescheid gewarten.

Als einst in dem Tyrolischen, ein grosser Tumult und Lärmen entstund, darüber, daß zu Trient ein umgebrachtes Kind gefunden, und dieses von den Juden umgebracht worden sey; so schriebe zur selbigen Zeit der Doge von Venedig Petrus Mocenigo, die verfolgte Juden bedaurend,

an

an die Statthalter zu Padua: Credimus certé, Rumorem ipsum, de puero necato Commentum esse et artem: wir glauben sicher, daß das Gerücht, vom umgebrachten Kind, eine falsche Andichtung ist.

Ferner wird das Herzoglich Sulzbachische Regierungs-Decret vom Jahr 1692. und 16 Julio, welches im ganzen Land öffentlich angeschlagen ware, bezeugen, daß das allda entstandene Gerüchte, worauf die Regierung inquiriret hat, falsch und ohne Grund befunden worden ist, des Inhalts:

Demnach hiebevor sowohl als erst jüngsthin ein und andermal wider die allhiesige Judenschaft einiges Geschrey ausgesprengt worden, ob hätten dieselbe einige Christen

Kinder, ohnwissend zu was Ende aufgefangen, oder auffangen wollen, hierüber auch von gnädigster Herrschaftswegen jedesmal, So balden etwas solches erschollen, mit allen Fleiß und Ernst inquirirt worden, ob etwas dergleichen sich hervor thun möchte; bei genauer Untersuchung aber sich niemahlen das geringste, sondern vielmehr so viel befunden, daß es ein leeres und von boshaftigen Leuten erdichtetes Geschwätz gewesen, Eingangs gedachte allhiesige Judenschaft hierob sich wehemüthig beklagt, daß Sie durch dergleichen falsche Inzichten, Sowohl allhier im Land, als der Nachbarschaft, unverschuldter Weiß, in übeln Nachruf gesetzt würden; Als wird hiemit nicht allein allen und jeden dieses Land-Gerichts Un-

terthanen und Inngesessenen, die Unerfindlichkeit und Nichtigkeit dergleichen Ausstreuens zu erkennen gegeben, sondern auch alle und jede, die sich unterstehen wolten, dergleichen falsche Inzichten ihnen Juden aufzubürden, oder zu melden, ernstlich verwarnet, davon nicht allein abzustehen, sondern auch, wie etliche sich gelüsten lassen, der hiesigen Judenschaft keinen Vorwurf derentwillen zu thun, noch dergleichen Geschwätz künftig zu erdichten, oder auszubreiten; Sintemal, da sich jemand hierüber betretten lassen würde, derselbe mit empfindlicher Bestrafung angesehen werden soll; wornach jeder sich zu richten, und das Fürstl. Land-Richter-Amt, auch Burgermeister und Rath allhier darob fleißig Ob-

sicht zu haben. Decretum Sulzbach im Fürstlichen-Hof-Rath den 16 Jul. 1692.

Können nicht wenigstens diese Kayserl. Privilegien billig als Kayserliche Entscheidungen betrachtet werden, woraus sich folgeren ließ, daß die ehemalige Beschuldigungen und Anklagen der Christen, gegen die Juden, wenigstens nicht allerdings so gegründet waren, als die Rechten in Capital-Verbrechen erforderen? Müßen nicht diese Regenten die dem ganzen Juden Geschlecht höchst nachtheilige Beschuldigungen, für unbillig und wiederrechtlich erachtet haben? woher wolten sie sonst bewogen worden seyn, ganz zuwieder gesetzte Freyheits-Briefe den Juden zu ertheilen.

Die Vorfälle sind auch häufig, wo böse Christen, ihre Kinder, denen Juden zubrachten, und solche verkaufen wolten; die Juden hergegen davon bey denen Obrigkeiten, die gehörige Anzeigen gemacht, und sich so viel es möglich, von allen bösen Verdacht dardurch gereiniget haben.

Indessen dachten nicht alle Christen einander gleich! wann schon 1391 Kayser Wenceslaus ein Gebott in alle Reichstädte ergehen ließ, „daß alle Juden die darinn „wären, allen Edelleuten ihre Brief, pfand „und hauptgut wiedergeben solten, und „schadens ledig seyn, ohne alle Entgeltnis „oder Lösung. Was die Burger schuldig „wären, daß sollt man halb fahren lassen, „und kein Wucher von ihnen nehmen, son-

„dern allein die halbe Summe.„ Wann schon hier und da die Juden Kinder mit Gewalt zur Tauf getragen wurden, und etliche der Juden, (wie noch zu Avignon) am Sonntag, in der Christen Predigten zu gehen verbunden waren. Wann schon denen Juden, noch auf gewissen Zöllen im teutschen Reich, zur Verachtung, ein Pasch Würfel, oder dafür das Löse-Geld zu erlegen ist; so sind doch unzählige derley gehäßige Gebräuche, zum besseren Bestand der Toleranz abgekommen. Nicht alle Christen denken gleich, und nicht alle Christen denken dermahlen, wie die meisten ehemals dachten. Kaiser Heinrich der IV. hinterließ der Welt, ein merkwürdiges Exempel der Toleranz, als er aus Italien nach Regens-

gensburg zurück kam; Er erlaubte all denjenigen Juden, welche zur Tauf gezwungen worden waren, zu ihrem Glauben wieder zurück zu kehren; und die Leipziger Facultät gabe 1633 am 8 Julii denen Juden zu Frankfurt folgenden Bescheid:

Gottes Gnade und Heil wünschen wir euch N. N. Juden.

P. P. obwohl nach Verordnung Kaiserl. Rechte einem ganzen Collegio der Juden, kein Legatum ausgemacht und verlassen werden kann; auch etliche Rechts-Lehrer der Meynung seyn, daß ein Jude des Legati, so ein Christ ihm, in seines letzten Willens-Verordnung verschaffet, aus gewissen Ursachen nicht fähig sey. Doch aber kann nach gemeinen Schluß der Rechts-Gelehrten ein

Ju-

Jude vor sich aus eines Christen Testament ein Legatum oder Vermächtnis wohl fordern, indeme ein jeder Testator seine Güter, wem er will, zu verlassen befugt, auch die Testamenta billig bey Kräften erhalten werden sollen, bevorab, weil die Rechte ausdrüklich nicht verbiethen, daß ein Christ denen Juden ein Legatum vermachen könne; über dies die Juden an unterschiedlichen Orten im Römischen Reich auf gewiße Maaß, und vorgeschriebene Gesätze geduldet und gelitten werden; so seyd auch ihr obangeregtes Legatum der 100 fl. so ein Christ und Burger zu N. in seinem Testament euch hinterlassen und ausgesetzet, zu fordern wohl befugt. V. R. W.

Neun-

Neunte Betrachtung.

Man würde die ruhende Asche und Gebeine der gecrönten und hohen Häupter, aller Welttheilen, verunehren; ja! man müste allen Weg zur Gerechtigkeit abschneiden wollen, wann jeder bey jedem bezweiflen thäte, ob diejenige Männer aus der Judenschaft, denen die Regenten ihre Conseils, ihre finanz-departemens, ihre Gesundheit, ja ihr Leben anvertraut haben, wohl dem Staat nuzliche Welt-Bürger gewesen wären.

Dien-

Dienten wohl die Juden dem Staat als sie 1611 in Prag das Gewehr ergriffen, die Christen Häuser hüteten, Schildwache stunden, und die Hauptstadt Prag retten halfen?

Ist der Jud B — — seinem Vaterland brauchbar gewesen, der im Jahr 1678 einer gewissen nordischen Macht, zu Noth Zeiten, bey einer Belagerung, aus Batavien her, die nöthigen Kriegs Munitionen verschafte? als auf welchen Gedancken keiner noch vor ihm gekommen ware.

Diente der Jud dem Staat, der seinem Kriegenden Souverain nach verlohren gegangenen Kriegs-Casse, ungefordert, das in diesem Fall doch unumgänglich nöthige Geld auf Wägen nachgeschickt hat?

Ich kann zwar keinen Zeugen stellen, daß Jud Emanuel Texeira, ein Mann von Genie, gewesen ist; wie weit sich sein Potere erstreckt, und ob er es zum Guten angewant? ist auch keine Sache, welche hier zu untersuchen ist. Genug! die Schwedische Königin Christina würdigte ihn des Königlichen Schutzes, Er war ihr Rath und Hof-Factor. In denen Africanischen Staaten sind Juden, meistens die nöthigste Personen im Cabinet. Der vorige erste Cabinets-Secretaire des Kaysers zu Marocco war ein Jud, und der jezige ist es wieder. Daraus kann wahrlich gegen die Juden nichts widriges gefolgert werden. Doch ist es nicht nöthig Beyspiele aus andern Welttheilen herzuhohlen, so lange man tägliche

Exempel an den Europäischen Regenten hat.

Ich finde fast in jedem Hauptfach der menschlichen Wissenschaften auch erfahrne Juden; Ich finde unter Ihnen Staatskluge, Theologen, Philosophen, Finanzverständige, grosse Mediciner, und Leute, die sich nicht allein mit nothwendigen Wissenschaften ihres Fachs begnügen liessen. Leider! könte vielleicht mancher Jud manchem Christen, zum Muster und Auferbauung, in der Art eines anständigen Lebens und in der Art eines richtigen Denckens, dienen; auch finde ich Vermögliche, und in auswärtigen Welten angesehene Juden Familien; worauf jeder Staat wohl acht zu neh-

nehmen pflegt, und wohl acht nehmen darf.

Unter andern waren Simson Joseph Wertheimber, Wolff Wertheimber, Samuel und Emanuel Oppenheimer, Benedict Gumperz, so grosse Comerçanten und des Staats und der Finanz-erfahrne, im teutschen Reich bekannte Männer, daß sie allerdings unserem Jahrhundert Ehre machen. Kaysere schenckten Ihnen Ihr Zutrauen, und sie besorgten die Finanzen grosser Staaten; und den Umlauf vieler Millionen.

Jonathan Eybenschüzer, Joseph David und Isaac Oppenheimer, Berent Gabriel Esckeles, Abraham Brode, Jacob Bopperd,

Joseph Steinhard, Meyer Benedict, Meyer Barbo, Ezechiel Landau, jüdische Rabiner, und der Philosoph Mendelson, dörfen allzeit unter die Gelehrten nnseres Jahrhundert gerechnet werden;

Das Bestreben eines Isaac Alexander, Rabiners zu Regensburg, ist nicht minder rühmlich; da er der Welt in seinen kleinen Moralischen und Speculativischen Schriften zeigt, daß ihme nicht allein die Amtswercke eines Rabiners, sondern auch die Bildung eines guten Menschen Herzes anligt.

Und wan ich die viele Millionairs und andere grosse Häuser in Amsterdam, die durch ganz teutschland verbreitete Familie

der Wertheimber; die Arnsteiner, Hönig und Leitesdorffer in Wien; die Eprahim-Izig- und Fliesische Häuser in Berlin, die Oppenheimer und Neustadl in Hamburg; die Levi Isaac, Kulp, Beyfuß, Dessauer, Reiss, Flörsheimer, Schapper in Frankfurt. Die Neustadl und Lowoschüzer in Prag, Meyer Stuttgarder in Manheim, Meyer Michael David in Hanover, die grosse Negotianten in Pohlen, in Königsberg, in Danzig, in Breßlau, und diejenige, die sich an denen Chur uud Fürstlichen Höfen im Reich aufhalten, durchsuche; so finde ich unter diesen Juden, gar viele dem Staat nüzliche Männer, dieweIche zwar einer, vor dem anderen, weit ausgedehnte Commercien treiben, viele

 tau-

tausend Menschen in der menschlichen Gemeinde unterhalten helfen, und an der Fortdauer des menschlichen Wohls mitarbeiten, daher auch die meisten der hier benanten, von Kaysern, Königen, Chur und Fürsten mit dem Character eines Finanz-Raths, Agenten, oder Hoffactorn ausgezeichnet waren oder noch sind.

Zehnte Betrachtung.

Wer die Landeshoheit besizt: hat auch durchgängig die Bothmässigkeit über die Juden im Lande. Ehedem hatten die Kaysere durch das ganze Reich besondere Juden-Vögte angestellt, darunter gehörte vorzüglich der Churfürst von Maynz. Spener in seiner hist. Germ. sagt: á Rudolpho enim Cæsare moguntinus Archiepiscopus, supremus Judœorum patronus denominatus, defensorque est Singulariter Constitutus. Dann vom Kayser

„Rudolph ist der Erzbischof von Maynz er-
„nannt, als oberster Patron der Juden,
„und besonders angestellt als ihr Beschüzer.
Man findet auch bey Goldast eine Urkund
daß die Juden im Reich denen ehemaligen
Grafen von Würtemberg, als Juden Rich-
ter, unterworfen waren; ebenermassen ei-
nen Lehn Brief über ein Juden-Gericht,
welchen Kayser Sigismund denen Edlen
von Saunsheim gegeben hatte; auch Lehn-
briefe an die Grafen von Löwenstein-Wert-
heim ausgestellt.

In den alten Manuscripten vom Juden Schuz, und in Lehnbriefen über die Juden, so viel mir deren in die Hände gefallen, werden die Juden, von denen Regenten

und teutschen Reichsfürsten **unsere Cammer Knechte**, oder Cameræ nostræ Servos genannt. Bey diesem Wort: **Cammer Knecht** kann ich nicht unterlassen, des Neydischen Gedancken eines gewissen Rechtsgelehrten, hier zu erwehnen: der da behaupten will, daß dieses Wort oder das lateinische Wort: Servi: hier gegen die Juden nemlich, eine Sclavische Knechtschaft, und nicht die gewöhnliche Dienerschaft bedeuten wolle. Ich aber bin so lang der Meynung, daß das Wort: **Cammer=Knecht**: aus dem 13. 14. und 15. Seculo abstammt, wo man die Ritter: **edle Knechte**, den burgerlichen Stand: **redliche und Reißige Knechte** und die Juden: **Cammer Knechte** zu nennen

pflegte; bis mich jemand eines andern überweisen wird.

Die Juden, wo sie aufgenommen sind, sollen nach denen Reichsabschieden, freyen Handel treiben können; man findet darinnen verschiedener Orten, die Kaiserliche Vorsehung; Unter andern heißt es, im Reichsabschied de anno 1551: **doch sollen denen Juden die aufrichtige Hantierungen und Comercien in den offenen freyen Messen und Jahrmärkten, hiemit unbenommen seyn.**

Ob ein Jud, in gewissen Landen Districten oder Städten, nur mit gewissen verkäuflichen Sachen, zu handeln gezwungen wer-

den

den könne. Dies müssen die Gewohnheiten und Gebräuche jeden Landes entscheiden; so wie auch die Professionisten der Christen im teutschen Reich gegeneinander gewisse Freyheiten und Dienstbarkeiten geniessen und ausüben. Folglich muß wohl ein Jud sich deme, was der Landsbrauch mit sich bringt, fügen. Daß hierinnen der Jud im teutschen Reich, mehr als in andern Staaten, eingeschränckt, ist ohne allen Zweifel noch zur Zeit richtig.

Ob aber ein Jud nur Reichsgesezmässige Procent Gelder nehmen dörfe, und ob, wann er des gegentheils überführt ist, seine ganze Schuld von rechtswegen verliehre? dies sind zwey Fragen, welche, die

mei-

meistens denen Juden ungünstige Rechts-lehrere mit ja, beantworten. Mir deucht der Gegenstand von Wichtigkeit, ich will ihn dahero in etwas näher beleuchten.

Ich finde, daß durchgängig im römischen Reich, denen Juden 5 bis 6 Procent nach denen Reichsgesetzen und Landes- oder Stadt-Rechten zugestanden sind; so wird es unter anderen gehalten in der Lausitz, in Böhmen, in der Marck, in Pommern, in dem Herzogthum Bremen, und zu Hamburg rc. rc. Die Juden im Anhalt-Dessauischen sind zwar privilegirt, daß sie wochentlich von einem ausgeliehenen Thaler 3 Heller Interesse, mit Recht nehmen können; dergleichen Beyspiele sind noch mehrere, wo

vom Gulden, ein Heller oder Pfennig wochentlich zu nehmen, erlaubt werden will. Unter allen aber ist am merkwürdigsten, was Kayser Carl der V. 1562. am 2. Jan. denen Juden in Prag, oder Böhmen, als ein besondres Privilegium zugedacht hat; die hier einschlagende Worte sind diese:

„Und nachdem auch die Juden und Jüdin „des mehrentheils in allen den Reichsanla= „gen und Hülfen mit Leib, Haab und „Guth, und ein viel höheres als die Chri= „sten beleget, und angeschlagen werden, „und aber darneben weder liegende Güter, „noch andere stattliche Hanthierungen, Aem= „ter oder Handwerck bey denen Christen ha= „ben und treiben, darum sie solche Anla= „ge erstatten und ihre Nahrung bekom=

„men

„men, ausserhalb dessen, so sie von ihren „Baarschaften zuwegen bringen; so lassen „wir zu und gönnen denselben, daß sie „hinwiederum in Gleichniß und nach Maaße „und Gestalt ihrer Anlagen, damit sie „also, wie obstehet, angehalten und be„legt werden, ihre Baarschaften und Zin„sen, und sonsten zu ihren Nuzen und „Nothdurften, um so viel desto höher „und etwas weiter und mehreres, dann „denen Christen zugelassen ist, anlegen „und Verwenden, und ihnen solches ge„duldet werden möge.

Diese besondere Freyheiten mögen daher entspringen, daß die Gesezgebere ein

Mittel ausfindig machen wollten, um aus zwey Ubel das geringste zu wählen.

Indessen hat allzeit jedes Kayserliche Privilegium so viel vor sich, daß es mit schuldiger Achtung von jedem betrachtet, und nicht durch ungebührliche Auslegung mißdeutet werden darf, zumalen wann darinnen billige und selbst redende Beweggründe, wie in diesem Privilegio Kaysers Caroli V. angemerkt sind, enthalten wären. Mir sind auch diese Ursachen so einleichtend, daß ich jedem Richter, wo derley Rechts-Fälle, wegen jüdischem Ueberwucher, vorkommen, grosse Behutsamkeit, und eben die obgedachte mißliche Lage der Juden, im Gegenhalt der Christen, zu be-

bedencken anrathen will; das, was gegen einen übermäßigen Wucher, Rechtens ist, kann deswegen doch die Anwendung der gehörigen Straffe finden, gleichwie er es allerdings verdient.

Deme, der mir den Einwurf: daß viele Christen durch eben den jüdischen allzugrossen Wucher zu Grunde gerichtet worden wären, zu machen beliebt, gestehe ich gerne ein, daß es wahr ist; ob aber, durch den bey Juden gehabten Credit, durch jüdischen Wucher und Risico (dann ein Jud wagt sich immer stärcker als ein Christ) mehr Christen, and länger dem Staat erhalten, als deren durch übermäßigen Wucher verdorben worden sind? — dar-

über darf sich jeder etwas Bedenkzeit neh-
men. Ich will mich zwar dabey nicht auf-
halten, dann es dünckt mir sehr zweifel-
haft zu seyn, ob man es einen bloß jüdischen,
oder einen vermischten Christen-Wucher
nennen muß: daß die negotiirende halbe
Welt Wucher treibt, vom Wucher lebt,
und sich mit der Judenschaft vermengt;
Und diejenigen, welche sich im menschlichen
Leben, mit dem Handel und Wandel,
folglich mit den Juden gar nicht abgeben,
sind wohl sehr selten: Und ob ein ver-
mögliches Mitglied des Staates, welches
sich mit seinem Geld vergräbt, im politi-
schen Verstand, dem Staat allzeit nützlicher
ist, als einer, der wohl auf lebt, dadurch
andere mit leben macht, und Handel und

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wandel beförderen helft, darüber bin ich mit mir nicht recht einig; doch könnte ich mich eher, lezteres zu behaupten verleiten lassen, obschon ich alle Verschwendung verabscheue.

Eilfte Betrachtung.

Ich bin nach den Reglen der blosen Politik dahin verstanden, daß ein Staat durch eine unumschränckte Religions-Duldung, sich selbst um ein grosses bereichert; die beste Kräften sind es, welche sich ein Cörper, durch eigene Kunst und durch Aufmunterung zu geben weiß; Kein Staat auch, kann bestehen ohne Handlung, so wie kein Mensch ohne Seele. Könte wohl Holland sich so weit empor geschwungen haben ganz Europa trozen zu können: ohne seine

sich weit in alle Welttheile verbreitende Commercien.

Wann ich meiner schwachen Idee, welche ich mir vom Zustand der Comercien der Portugiesischen Juden machen kann, nachgehe; so bin ich auch beystimmig, daß die Juden gewiß nicht weniger als zum 4ten Theil, an dem Umtrieb des Handel und Wandels in denen Holländischen Staaten, Antheil haben. Verdiensten von solchem Umfang, daß sie allerdings Aufmercksamkeit verdienen; Verdiensten, die denen Juden kein Sachverständiger absprechen wird. Daher mag es kommen, daß die Kaysere, Könige und Regenten der Erden, jederzeit die Juden, als brauchbare Welt-

Bürger angesehen und gehalten haben; Daher mag es seyn, daß die Juden im teutschen Reich und auswärts auf gewisse Bedingnisse wo nicht offentlich doch stillschweigend geduldet und gelitten worden sind; wann schon ihre Freyheiten, an einem Ort mehr, als am andern ausgedehnt. Dergestalten sind sie in manchem Königreich so gut, wie der christliche Burger, und seit anno 1740. stehen sie in Neapel blos unter ihren Rabiner und Judenschaft. Wann ich nach diesen Vorgängen weiter fragen werde, ob die Juden dan einst mit gewissen Bedingnissen, zu einer **Reichsschlußmässigen Toleranz** gelangen können? So weis ich zum voraus, daß doch mancher mit Händ und Füßen dagegen streben

 wird,

wird, ja mancher wird wiedersprechen, wan er schon nicht vermögend wäre, sich wahre Begriffe vom Unterschied **der dermaligen, und von einer Reichsschlußmässigen Toleranz** zu machen. Ich will jeden seiner Ursache wegen eiferen lassen; Meiner Meynung aber nach, eifert keiner mit mehrerer raison, als derjenige, der die Reichsschlußmäsige Toleranz so versteht, daß dadurch denen Juden erlaubt würde, liegende Güter anzukaufen, Handthierungen zu treiben, Handwercker auszuüben, und daher befürchtet, daß die Anzahl der sich ohnehin sehr vermehrenden Juden im teutschen Reich, zum Schaden der Christen überhand nehmen dörfte.

Wan ich in Engelland ein Londen, in Franckreich ein Paris, in Holland ein Amsterdam, und so viele auf die blose See gebaute grosse Städte betrachte, so finde ich Stoff genug zu behaupten, daß Teutschland füglich zum 3ten Theil mehr Einwohner einnehmen könte, als es dermahlen hat; Nur woher die neue Einwohner die nöthige Nahrung und Wandel nehmen solten, fragt sich? Ich antworte: In China, in Persien und in vielen Türckischen Staaten sind die Menschen a proportion Zahlreicher, als in Franckreich, welches doch in unserem Europa der meist peuplirte Staat ist; und dennoch lebt die ungeheure Menschen Menge vom Handel und Wandel; Ich darf auch zum voraus sezen, daß jeder

Mensch, und folglich 1000 Menschen a proportion, zum Umtrieb des Handel und Wandels beytragen und das Comercium vermehren; Auch finden sich in Teutschland, Berge und Ebene genug, die nicht bebaut sind, und doch angebaut werden könten; Es finden sich viele Wälder, worin das Holz verstockt, verfault und keinem Menschen Nuzbar wird, wo sonst Städte, Dörfer oder Bauerhütten stehen könten; In 6 höchstens 10 Jahren kan ein vormals ganz unbrauchbarer Wald von 3. bis 4. Stunden im Umkrayß, wan er verhauen, gehandhabt, gepflügt und angesäet wird, viele 100 Menschen nähren. Und daß sich das Menschliche Geschlecht besser mehren würde, wan ihme bessere Bequemlichkeit

zur

zur Ausdehnung gegeben würde, glaube ich; So, wie ich die grosse bevölckerte Städte für die menschliche Vermehrung, und für den Nahrungsstand, in Anbetracht der ganzen menschlichen Gesellschaft, für höchst schädlich ansehe; die Nahrhafteste Länder sind, wo alle 6 bis 8 Stunden eine Stadt, alle Stund oder 2 Stunden ein schönes Dorf liegt, hier und dar mit Bauern Hütten vermischt. Es wird auch einem duldenden Regenten nach politischer Betrachtung eins seyn können, ob ein öd liegender Acker, von einem Christen, Juden oder Heyden angebaut wird, genug, wan ihn nur jemand anbaut, wo er sonst nicht angebaut worden wäre.

Zwölfte Betrachtung.

Wan ich nur überdencke jene sich vor meinen Augen aufhauffende Hinternissen, welche theils die Natur der Sache, theils die noch nicht verbreitete Duldung aller Menschen, dem Versuch über die Frage: Wie die Juden zu einer Reichsschlußmässigen Toleranz unter gewissen Bedingnissen gelangen könten: in Weg schieben wird; So entfernt sich alle Hoffnung von mir, in eine weit entlegene Sach-Unmöglichkeit. Wann ich aber betrachte, daß in diesem

Sæculo eben grosse Welt Gegenstände, auch gegen alle Vermuthung, thunlich, möglich, ja existierend wurden; So wird mir glaublich, daß jedes grosse Unternehmen auch, wan eine dahin passende Vorbereitung vorgängig ist, wo nicht reüssiren, doch in eine gewisse Ordnung versezt werden kann, allerwenigstens dahin, daß die Juden des Reichsschuzes theilhaft seyn, und nicht mehr wie ehedem, von jedem fast unsträflich, todgeschlagen werden können;

Als einst ein Jud, einen in grossem Ruf der Staatsklugheit gestandenen ch. — M — — — Reichstags Gesanden, über die Möglichkeit der von Reichswegen, denen Juden zu ertheilenden Toleranz: befrag-

fragte; war die Antwort: daß bey der Sache nicht so gar viel widersprechendes, und es, um ein näheres zu wissen, darauf ankommen würde: daß die Jüdische Gemeinde, dem Reich einen favorablen Toleranz-Plan vorlegen thäte. Leicht begreiflich muß der, so was bey dem Reich zu suchen hat, sein Gesuch allen dabey interessirten Theilen vorstellig machen.

Daß bey dem dermaligen schon 117 Jahr fortwährenden Reichstag deshalben eine Anregung geschehen wäre, davon findet sich nichts in actis publicis; Und wie solte vorher, als man noch die Juden, als Unmenschen tod schlug, jemand darauf haben dencken dörfen?

Doch finden sich gelehrte Abhandlungen und Manuscripten, welche uns Christen Begriffe geben, unter welchen Bedingnissen, die Juden, in der christlichen Gemeinschaft näher aufzunehmen und zu dulden wären.

Als 1) Daß die Juden sich von allem Lästern, schimpfen und verfluchen gegen Christum unsern Heyland enthalten sollen. 2) Daß sie nichts zur Verachtung des christlichen Glaubens sagen noch thun sollen. 3) Daß sie die Christen in ihren Gottesdienst nicht stöhren, die Sonntäge sich zu Haus halten, am Charfreytag gar nicht ausgehen, noch offene Thüren oder Fenster haben sollen. 4) Daß sie nicht

übermässig wuchern, noch unerlaubte Contracten zum Verderb der Christen veranlassen sollen. 5) Daß sie die Christen nicht bestehlen, noch gestohlenes Guth kaufen sollen. 6) Keinen Christen zum Judenthum verführen noch überreden, sondern 7) ruhig und ohne jemand zu beleidigen oder zu injuriren leben sollen.

Sind nicht diese Bedingnisse, wann ich blos die 3te ausnehme, in denen Natur, Völcker, Civil und geistlichen Rechten, nach welchen die Juden mit denen Christen leben müssen, schon sattsam, ofentlich oder stillschweigend enthalten?

Thomas Bartolus in seinen Gewissens-Zweiflen sezt denen Juden folgende Condi-

tionen: 1) Sollen sie gegen das Natur Recht nichts unternehmen. 2) Sie sollen Christum und sein heiliges Evangelium nicht lästern. 3) Sollen sie keine Christen Kinder schlachten, noch ihre Religion fortpflanzen. 4) Sollen die Juden zu keinen Ehrenstellen angenommen werden. 5) Sollen die Juden Klägere oder Beklagte das forum der Christen, folgen. 6) Sollen sie keine Ehen mit Christen contrahiren. 7) Sollen unter Ihnen keine Eheschei dungen statt haben, 8) weder die viel Weiberey. 9) Soll kein zum Christenthum bekehrter Jud von ihnen injuriirt werden. 10) Können sie zwar ihre alten Synagogen repariren, aber keine neue aufbauen. 11) Sollen sie keine

Chri=

Christen-Diener, Mägde, noch Säugamen halten. 12) Am Charfreytag sollen sie nicht ausgehen. 13) Sollen sie keine Kleider, auf die Art der Christen tragen. 14) Sie sollen die Arzneykunst nicht ausüben, 15) weder den Soldatenstand. 16) die Zinsen sollen sie nach denen Reichsgesezen nehmen. 17) Sollen sie zu allen offentlichen Glaubens Unterredungen mit zugezogen werden, in der Hoffnung, daß sie dardurch bekehrt würden.

Dreyzehnte Betrachtung.

Die so eben berührte Bedingnissen haben nun zwar einigen Grund, in Päbstlichen oder Kayserlichen Decreten und Verordnungen, jener Zeiten neimlich, wo noch bloser Hang zu Verfolgungen, das stärckste Mißtrauen unter allen Nationen, und die schlimste Arten des Faustrechtes unter denen Menschen herrschten; wo man die reine Anwendung der Natur, Völcker, oder sonstigen Rechten nicht zu geben wuste, und

noch das, was die Staats-Klugheit oder der Bestand und die Wohlfarth eines Staats erforderen, mißkante.

Wann wer heutiges Tags denen Juden zu einer offentlichen Duldung im Reich, oder zu einer Reichsschlußmässigen Toleranz, Bedingnisse machen solte; ich bin versichert, daß er auf die wenigsten, der oben angeführten, verfallen könte. Dan, wie wolte man jetzt erst auf Bedingnisse, welchen die Juden die Zeit her, da sie schon so lange unter denen Christen leben, nachkommen musten, dencken können? wie wolte man dencken an solche Bedingnisse, die zum Theil gegen die Natur der Rechten, und gegen die Natur der Toleranz,

wie

wie heutiges Tags vernünftige Menschen dies Wort begreifen, laufen? Und müssen nicht ohne das, die Juden nach dem Natur-Völcker-Civil-und Römischen Rechten, diewelche sattsam diesen Bedingnissen vorsorgen, leben? und soll man nicht Ihnen, da sie schon, unter uns, so lange her, als Juden, aufgenommen und geduldet gewesen sind, nach dem Natur-Völcker und Staats-Recht auch gestatten: daß sie in Gewissens-Sachen die Mosaischen Geseze beybehalten? weil kein Volck, ohne Religion seyn soll, und es sehr gefährlich wäre wann ein Volck ohne Religion leben dörfte.

So lange ein Volck mit uns ruhig und verträglich lebt; findete ich nicht nö-

thig, sich mit gehäßigen Bedingnissen weiter aufzuhalten, da hinlänglich Gott, und die Richter der Welt, in ihren Gesezen hierunter Vorsehung getroffen haben, und jeden dahin Anweisen, wie er sich in seinem Gewissen zu verhalten habe.

Und weilen über diesen zwar hauptsächlichen Punct, schon vorgesorgt ist, und nöthigen Falls noch vorgesorgt werden kan, so schreite ich leztens zu einem vor einigen Jahren entworfenen Gedancken: wie man im deutschen Reich die Juden, durch die Zuziehung, zu denen Cammergerichts præstandis, dem Staat nuzbarer machen könne?

Zu schwach zu seyn bekenne ich mich zwar, eine rechte Aufklärung und Auslegung der Worten; Reichsschlußmässige Toleranz der Juden: von mir zu geben; und wenn ich sie auch nach meiner schwachen Vermögenheit auszulegen wagen wollte; so ist unter anderen Erfordernissen, wenn ich den Ankauf liegender Güther, den freyen Handel, und den Anstand in der Zulassung der Juden zu Aemter, durch gewisse Modisicationen ausgleichen zu können vermeinte, die Eifersucht der Professionisten einzig, welche mich davon abschröckt. Ich überlasse daher diese Auslegung, jenen und solchen tüchtigen Staats-Männern, die in grossen Königreichen die Christen mit denen Juden, in weiterem

Verstand und Ausdehnung der Toleranz, ruhig leben machten.

Doch wann man ohne Frevel seine Meynung, gleichwie schon andern, zwar auch unberufenen, zu sagen erlaubt wäre, sagen darf; so bin ich nicht abgeneigt, dem obigen Gedancken beyzupflichten: daß man die Juden, die ehedem von Kaysern, Chur und Fürsten ohnehin genante **Cammer-Juden**, oder **Cammer-Knechte**, einstweilen dem ganzen Staat nüzlich, und zwarn zu dem Kayserlichen und Reichs-Cammer-Gericht, durch einen von jedem, und ihren Mannbar geworde-nen Söhnen, zu zählenden **Cammer-Thaler** Contribuable machen könne, wel-

cher sogenante Cammer Thaler an sich ad 1 Gulden, 30 Kreuzer angesetzt, aber a proportion des Vermögens auf 2. 3. bis 4. Thaler, (aber nicht weiter) zu erhöhen, wohl aber bey bedürftigen Juden auf was geringes herunter zu setzen, und jährlich in denen Reichs-Crayßen jedoch Salvis juribus cujuscunque zu erheben wäre; wogegen aber jeder Contribuable Jud, einen Reichsschutz-Zettel erhalten, und des Schuzes, im Teutschen Reich einstweilen bis zu weiteren Verfügungen theilhaft seyn solle.

Doch wohl verstanden müste dieser Beytrag der Juden zum Cammergericht, allerdings, auf daß ihren dermaligen

Schuzherrn keine Beeinträchtigung geschähe, blos als eine willige Contribution angesehen werden, wodurch nur, diejenige Vermögliche Juden, für sich und ihre Söhne, die Toleranz im Reich sicherer zu machen, gedächten.

Der Gedancken einer freywilligen Juden-steuer ist auch nicht mehr was neues; dan in denen Geschichten älterer Zeiten finden sich davon häufige Exempel, wie auch, daß sie den Schuz in einem Königreich, in einem Churfürstenthum, oder Reichsstadt für ganze Gemeinden mit ansehnlichen Sumen, erkauft haben; wann schon die Art eines Schuz-oder Toleranz-Zettels im Reich, ganz neu wäre;

wo ich nicht irre, ist unter Weyland K. Carl dem VI die Oeconomische Frage aufgeworfen worden: wie man die Juden denen Reichs-Craysen, auch der Reichs-Ritterschaft, oder Kayserlicher Majestät, neben denen gewöhnlichen Abgaben an ihre eigentliche Schutzherren, Contribuable machen könne? doch kan ich davon mit Verläßigkeit nichts mehr melden, als daß mir, einst ein Kayserliches Rescript ungefehr de anno 1720 oder 21 über diesen Gegenstand Copeilich gelesen zu haben, errinnerlich seyn will.

Und es stünde dahin ob nicht mancher vermögliche Jud, durch diese Veranlassung eben so gerne sein Vermögen in Teutsch-

land, als in auswärtigen Staaten placiren, oder das ruhige teutsche Vaterland anderen Reichen für sich oder seine Kinder, zum Aufenthalt vorziehen würde? käme dieses auch noch darzu; so darf ich meinen **Versuch** mit denen Worten schliessen: daß in politischem Betracht genommen, ein vielfacher Nuzen für das teutsche Reich, in der Ausdehnung der Toleranz der Juden, verborgen liegt. Doch welcher Anfang ist nicht schwehr? welch neue Sache findet nicht ihre Anstände?

Beschluß.

Jeder Staat ruht auf drey Hauptstüzen auch in dem blindesten Heydenthum, ja unter allen vernünftigen Creaturen. — die Religion ist die vorzüglichste, die andere der Fleiß zur Erhaltung seiner selbst, und die Begierde der Vergrösserung, ist die dritte. — Ein Staat, welcher nicht trachtet sich zu vergrösseren, wird auch gar selten, sich in seiner ersten Weesenheit erhalten; so wie sich derjenige nicht vergrösseren noch erhalten kann, der ohne Religion ist.

Reli-

Religion nenne ich hier überhaupt die Erkentniß und Verehrung eines göttlichen, ewigen, oder solchen wesens, woher den Gliedern des Staates, eine nicht ungefehrige Existenz des Menschen, dessen Erschaffung von einem ewigen Wohlthäter, eine Furcht für dem Bösen, wegen Bestrafung, und eine Aufmunterung zum Guten wegen folgender Belohnung, begreiflich wird, oder denen Gefühllossen wenigstens lahndet. — Wo diese, oder eine ziemlich ähnliche Gottesfurcht in einem Staat nicht wäre, da muß alles Laster und lauteres Unwesen überhand nehmen; da kann der gehörige Respect gegen den Regenten, die nöthige Treu, Glauben, und Subordination nicht seyn; Menschen müssen dem

Vieh

gleichen, welches wie gebohren, dahin lebt, und dahin stirbt, ohne alle Erkentniß, eines Schöpfers, und ohne zu wissen, ob, und wo es dem Staat genuzt hat.

Die Arten dieser Gottesfurcht, oder Religionsübung, sind an sich zwar häufig, und eine vor der andern, im wesentlichen mehr oder weniger verschieden; doch ist für den Staat, die Gefahr geringer, so lange jedes Glied Gottesförchtig ist, oder Religion ausübt; als worunter ich die Juden mitrechne, und sie davon auszuschliessen gar keine Ursache finden kann.

Bey der Frage: Mit was für Befugniß ein Reichs-Stand andere Confeßionen

nen oder Religionen in seinem Lande dulden könne? Ist ein gewisser Schriffsteller der Meynung: **daß die Judenschaft hier auszunehmen seye.** In Betreff der andern (oder Sectarien vielmehr) bezieht er sich auf die Worte des gelehrten Canzlers Böhmer: de Beneficiis Aug. Conf. Cap. I. § V. — quæ hæterodoxa fidei dogmata profitentur, quales sunt Mennonistæ, Ariani, Sociniani, aliique in specie dicti infideles, hæretici & peregrini audiunt, jure Comuni non fruentes, nisi quatenus ipsis in Territorio quondam per modum *Gratiæ* aut *Dispensationis* & sic contra jus Comune in Instrumento Pacis fundatum, tolerantia indulta, quæ hunc peculiarem

Ef-

Effectum habet, ut juribus Civilibus fiant quidem, secundum quid participes, veruntamen non aliter, quam per modum singularis beneficii, non jure suo vel proprio, quomodo nominatæ tres Religiones, justissime sese tueri queant.

Nach dieser Meynung mögen die Mennonisten, Arianer, Socinianer, Unglaubige und Ketzer, **durch eine Art der Landesfürstlichen Gnade und durch Dispensation** geduldet, und der menschlichen Gemeinden und burgerlichen Rechten theilhaft werden; jedoch gar nicht in so weit, daß sie sich, wie die drey christlichen Religionen, durch ein eigenes dazu habendes

Recht,

Recht, hierinnen schützen dörfen; die Juden aber gar nicht.

Ich bin nicht fähig, es zusammen zu reimen, woher mancher Rechtsgelehrter so seltsam denken könne: daß hier die Judenschaft auszunehmen seye, wenn Sectarii geduldet werden sollen? Ich kann nicht begreifen, warum die Judenschaft, ein Volk, welches der Freygeisterey gar nicht beschuldigt werden darf, wohl eher auf eine sehr strenge Weise seinen Gott erkennt, nicht eben gedachter Landesfürstlichen Gnade theilhaft und fähig erachtet werden will. Sind vielleicht Unglaubige, Ketzer, oder Sectarii nicht so gefährlich, als die Juden? oder sind die Sectarii nicht zehn-

mahl gefährlicher denen christlichen Religio-
nen, als die heutige Juden? Ich, für
mich, befürchtete allzeit mehr, daß 100.
Christen eher den wollüstigen Freygeistern,
und denjenigen Secten, die keinen Gott,
und nach dem Tod keine Strafe noch Beloh-
nung, ja die menschliche Seele sterblich
glauben, zufallen könnten, als daß ein Christ,
ein Jud würde. Darf ich dies nicht mit
Recht förchten? weil die meisten Secten,
den ziegelloßen Menschen, ungemein schmei-
chelhafte Begriffe der besten Welt und eines
alles endigenden Todes machen; Der Jüdische
Glauben aber (ich will nicht Religion aus
Bescheidenheit sagen) oder diejenige Art, wie
die Juden ihren Gott verehren, an sich wahr-
lich sehr strenge ist, und diese unter Ihnen
recht genau beobachtet werden muß, folglichen
selten und wenigere Proselyten machen wird.

Und warum solten nun Secten, deren manche den Menschen schlechter, als das unvernünftige Vieh machen, eher als die Juden, die unter unseren christlichen Religions Verwanten fast gar keine Beeinträchtigung veranlaßen können, der Art einer durch die Landesherrlichen Gnad- und Dispenz herrührenden Toleranz würdig seyn? Dies will mir eben so unbegreiflich gedünken, als ich es für Recht und billig erachte, daß, wo einmahl im teutschen Reich nur die christliche Religion, öffentlich und Reichs-Friedens Schluß-mäßig geduldet ist; ferner, wo es in dem Westphälischen Friedens Instrument Art. 7. § 2. klar lautet: Praeter Religiones supra nominatas (worunter die Catholische, die Lutherische und die Reformirte Religionen gezehlet sind) nulla alia in sacro Imperio romano recipiatur vel toleretur, auch keine

andere Religion, Confession, oder Gott erkennen: oder verehrende Art, so öffentlich, wie die christliche, geduldet werden, und dieser, ein großes Præcipuum, oder ein großes Voraus bleiben solle; weilen sie sich, wie Böhmer sagt, durch ein eigenes dazu habendes Recht im römischen Reich schüzen und handhaben darf; Doch, der in meinen Betrachtungen gut gegründeter Ursachen halber darauf bestehend, daß ich bey der Pflicht eines Christen, viel leichter dazu, daß denen Juden eine Reichsschlußmäßige Toleranz, und Sicherheit von Reichs wegen, ertheilet werden möchte, zu bewegen seyn könnte, als dabey gleichgültig zu seyn, daß unter uns Christen, die gefährlichste Menschen Race, worunter man die meiste Secten rechnen darf, durch die Landesherrliche Gnade, Dispenz, Connivenz, oder sogenannte Toleranz zu abend-

theuerlichen Ausschweifungen gleichsam authorisirt werden wolte. Dann von denen, die mit mir eine Bestimmung des Menschen von Gott, sodann an einen Gott, an die Unsterblichkeit unserer Seelen und an die Belohnung des Guten und die Bestrafung des Bösen, glauben, erwartete ich gar nicht das Böse, welches unausbleiblich folgen muß auf die verdamte Irrlehre, daß mit uns alles tod, von Gott nichts wissend, der Mensch nicht von einem ewigen Weesen herrührend, das menschliche Leben einerley und nach unserem alles mit uns vorgeblich abtödendem Hinende, kein Wohl und kein Wehe seye. Ja mit denen Juden könnte ich mich eher aussöhnen, nach dem Beyspiel und Grundlage der Worten: Judith Cap. 8. v. 13. Denn Gott zürnet nicht wie ein Mensch, daß er sich nicht versöhnen laße.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

2000.- Sept. 85.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Versuch über die Frage: ob die Juden zu einer Reichsschlußmäsigen Toleranz unter Gewissen Bedingnissen gelangen könnten?

Regensburg 1780

Jud. 51 b
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10570882-1
VD18 14746603-001